Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Stück, 20.12.1879

Gesetpblatt

sod rill bas bent für bas

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ansgegeben den 20. Decbr. 1879.) 38. Stück.

Inhalt:

N. 71. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. December 1879, betreffend die Statistit des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Anslande.

Nº 71.

Bekanntmachung des Staatsmintsteriums, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Oldenburg, 1879 Decbr. 12.

Das Staatsministerium bringt nachstehend die vom Bundesrathe am 13. v. M. beschlossene, vom Neichskanzler unter dem 20. v. M. erlassene Bekanntmachung, betressend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, zur allgemeinen Kunde.

Oldenburg, 1879 Decbr. 12.

Staatsministerium. Rubstrat.

Böbefer.

Bekanntmachung,

betreffend

die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Jollgebiets mit dem Auslande.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des Gesetzes, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 261 ff.) die nachfolgenden Vorschriften er-lassen:

§. 1. Gattung und Menge der Waaren.

Bei den Anmeldungen für die Verkehrsstatistik ist den Angaben über die Gattung und Menge der Waaren (§§. I und 2 des Gesetzes) das statistische Waarenverzeichniß, welches besonders bekannt gemacht werden wird, zu Grunde zu legen.

Kann die Gattung der Waare nicht nach diesem Waarenverzeichniß angegeben werden, so ist dieselbe doch so genau zu bezeichnen, daß sich die Waarenpost unter die entsprechende Nummer des Waarenverzeichnisses einreihen läßt.

§. 2.

Herfunft und Bestimmung der Waaren.

Der Bestimmung im §. 1 Absatz 2 des Gesetzes gemäß ist bei Handelswaaren in der Regel als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die versendete Waare herstammt (die Provenienz), und als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, anzussehen. Die Länder, durch welche die Waaren auf dem

Transport unmittelbar durchgeführt, oder in welchen die Waaren lediglich umgeladen oder umspedirt werden, bleiben bei der Angabe der Herfunft und Bestimmung der Waaren außer Betracht.

Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der betreffenden Staaten (Zollgebiete); an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein befannte größere Handelspläße in Frage stehen, diese angegeben werden. Deutsche Zollansschlüsse sind stets speziell zu benennen.

§ 3

Mumeldestellen.

Die Errichtung von Anmeldestellen im Grenzbezirk außer den Zollämkern (§. 3 des Gesehes) liegt den Landes= regierungen ob.

Jeder Anmeldestelle im Grenzbezirk (§. 3 des Gesetzes) ist von seiten der Zolldirektivbehörde eine bestimmte Strecke

der Zollgrenze zuzutheilen.

Die Zolldireftivbehörde kann die innerhalb der Binnenlinie gelegenen Zollstellen in Scehandelspläßen, sowie die außerhalb der Zollgrenze (im Anslande) gelegenen Zollstellen für bestimmte Verkehrsarten zu Anmeldestellen bestellen (§. 3 Absaß 3 des Geseßes) und hat für diesen Fall das weiter Erforderliche anzuordnen. In welchen sonstigen Fällen andere, als die im Geseß genannten Zoll- und Steuerämter zu Anmeldestellen bestellt werden sollen, bestimmt der Bundesrath.

Die Bestimmung der Geschäftsstunden für die Anmeldesstellen liegt den Zolldirektivbehörden ob. Für den Eisenbahnverkehr sind dieselben unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrpläne dergestalt zu regeln, daß Zugverspätungen und Betriebsstörungen vermieden werden.

Die Orte, an welchen sich Anmeldestellen befinden, und die den einzelnen Anmeldestellen zugetheilten Grenzstrecken bezw. Verkehrsarten sind öffentlich bekannt zu machen.

Die im S. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen können, insoweit nicht die Bestimmungen des S. 4 des Gesetzes Anwendung finden, nur bei der Anmeldestelle bewirkt werden, welcher die betreffende Grenzstrecke bezw. Verkehrsart hiernach überwiesen ist.

Manual states and allowed \$. 4. out done and again afford

Die von den Zolldirektivbehörden für die Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, nach S. 7 Absat 1 des Gesetzes zu treffenden Bestimmungen werden öffentlich bekannt gemacht.

inication of an instructions, 5, not controlled of Anneldescheine.

Bu den nach §. 3 des Gesetzes abzugebenden Anmeldescheinen sind Formulare nach den anliegenden Muftern

1./(Anlage 1	a—d) zu verwenden und zwar:	
dage	a)	a—d) zu verwenden und zwar: für die Einfuhr	veiße,
	b)	für die Ausfuhr	riine,
	(c)	für die Durchfuhr (§. 12 Nr. 2a des	
		Gesetzes)	gelbe,
	d)	für den Inlandsverkehr mit Berührung	
		the state of the s	100

Den Mustern entsprechend ist bei der Einfuhr nur das Land der Herkunft, bei der Aussuhr nur das Land der Bestimmung und bei der Durchfuhr sowohl das Gerkunfts-, als das Bestimmungsland anzugeben. Im Uebrigen ist bei der Ausfüllung der Anmeldescheine die Anleitung (Unlage 2) zu beachten.

des Auslandes (§. 12 Ar. 2 b des Gesetzes rothe.

Die gedruckten Formulare zu den Anmeldescheinen und die Anleitung zur Ausfüllung derfelben werden einzeln unentgeltlich von den Anmeldestellen und den übrigen Bollund Steuerstellen verabfolgt. In größerer Anzahl können dieselben von denjenigen Zoll und Steuerstellen, welche

zugleich Anmeldestellen sind, oder von den Direktivbehörden besonders dazu beauftragt werden, gegen Erstattung der Kosten entgegengenommen werden.

manufacilly and therein a \$. 6. London , with the trade of

Insofern der zur Eintragung vorgesehene Raum in den Formularen zu den Anmeldescheinen nicht ausreicht, ist es gestättet, über die betreffenden Waaren ein die nöthigen Angaben enthaltendes besonderes Verzeichnis aufzustellen und dem Anmeldeschein, in welchem auf letzteres verwiesen wird, als Anlage fest anzuhesten. Beim Gisenbahnverkehr darf ein Anmeldeschein nur den Inhalt eines Frachtbrieses umfassen.

§. 7.

In den Fällen des Absahes 2 des §. 27 des Bereinszollgesehes erseht der Revisionsbefund die Anmeldung in Bezug auf Sattung und Menge der Waaren. Doch bleibt der Waarenführer zur Angabe des Landes der Herfunft verpflichtet.

Bei den zollfreien Gegenständen, welche bei dem Grenzzollamt auf Grund von Frachtbriefen in den freien Verkehr gesetzt werden, bedarf es der Uebergabe von Anmeldescheinen nach §. 3 des Gesetzes. Für diese Anmeldescheine können die Formulare zu den speziellen Zolldeklarationen benutzt werden.

§. 8.

Der kleine Grenzverkehr, bei welchem nach §. 3 des Gesetzes mündliche Anmeldung genügt und nach §. 9 des Gesetzes weitere Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten können, umfaßt in vorliegender Hinsicht den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze entfernt gelegen sind.

Bei Gegenständen, welche auf weiteren Strecken transportirt werden, sowie bei Waaren, welche als Noh- oder Hülfsstoffe in Fabriken oder anderen Anstalten für die Großindustrie oder zum Zweck des Großhandels ein- oder ausgeführt werden, bedarf es der schriftlichen Anmeldung.

S. 9.

Prüfung der Unmeldescheine durch die Waarenführer.

Die öffentlichen Transportanstalten und diesenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig besördern, sind verspstichtet, bei der Entgegennahme der Anmeldescheine von den Absendern solche zum Nachweis der erfolgten Prüfung zu unterschreiben oder mit dem Expeditionsstempel zu verssehen (§. 18). Bei dieser Prüfung ist der Inhalt der Anmeldescheine mit demjenigen der Frachtbriese zu vergleichen; außerdem hat dieselbe sich darauf zu erstrecken, ob der Anmeldeschein in sormeller Hinsicht den ertheilten Vorschriften entspricht. Wenn hinsichtlich der Gattung, der Menge und des Herkunsts= und Bestimmungslandes der Anmeldeschein dem Frachtbrief bezw. der Deklaration nicht widerspricht, so ist damit die Forderung des §. 6 Absat 1 des Gesetzs hinsichtlich der Uebereinstimmung zwischen beiden erfüllt.

Unvollständige oder als unrichtig befundene Angaben in den Anmeldescheinen hat der Waarenführer vor der Bestörderung der Waare ergänzen bezw. berichtigen, auf unrichtige Formulare geschriebene Anmeldungen durch neue Scheine ersehen zu lassen.

\$. 10, man series

Prüfung der Anmeldungen durch die Anmeldestellen.

Die Anmeldestellen haben von der ihnen nach §. 8 des Gesetzs beigelegten Besugniß zur Prüsung der Nichtigkeit der Anmeldungen nach Anleitung der Oberbeamten der Zollverwaltung in einem dem Zweck entsprechenden Umfange Gebranch zu machen und bei unvollständigen Anmeldungen deren Ergänzung durch den Waarenführer oder nach den eigenen Ermittelungen herbeizuführen, sowie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Anmeldungen zur Anzeige zu bringen (§. 17 des Gesetzes).

and the combact and \$. 11.

Bei den Waaren, welche der zollamtlichen Abfertigung unterliegen, sind die nach den zollgesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden allgemeinen und speziellen Revisionen (§. 28 des Vereinszollgesetzes) auf die Prüfung und Nichtigstellung der für die Verkehrsstatistik vorgeschriebenen Angaben zu erstrecken.

Insbesondere ist bei den zum Zweck der Eingangs: verzollung vorzunehmenden speziellen Revisionen die Gatztung der Waaren von den revidirenden Beamten stets sogenau festzustellen, daß die Waaren nach dem Nevisionsbefund der bezüglichen Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses mit Sicherheit zugerechnet werden können.

the mercurence and our \$1.12.06 there there constants and

Erleichterungen.

See- und Flußschiffe, mit Einschluß der darauf befindlichen Inventarienslücke, sind von der Anmeldepflicht nach z. 1 des Gesehes ausgenommen.

Bei der Einfuhr mit der Post bedarf es neben der Zolldeklaration einer besonderen Anmeldung für die Berkehrsstatistik nicht (§. 4 des Gesetzes).

Bei der Aussuhr mit der Post können an die Stelle der nach §. 3 des Gesetzes abzugebenden Anmeldescheine Duplikate der den Postsendungen beizufügenden Zolldeklarationen treten. In denjenigen Fällen, in welchen ausnahmsweise der Postsendung eine Zolldeklaration nicht beigefügt ist, genügt ein Anmeldeschein, worin die spezielle Gattung

der Waaren (§. 2 des Gesetzes) und deren Nettogewicht, sowie das Bestimmungsland angegeben ift.

Die Anmeldepflicht nach §. 1 des Gesetzes erstreckt sich nicht auf die Postsendungen nach den Zollausschlüssen des Deutschen Reichs, sowie auch nicht auf die mit der Post stattsindenden Durchfuhren, noch auf die Postsendungen aus dem deutschen Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet.

Die Bestimmung des §. 8 des Gesetzes findet auf Postssendungen keine Anwendung.

Gegenstände der in §. 5 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Reichs-Gesetzblatt S. 208) bezeichneten Art sind auch bei der Aussuhr, wenn die entsprechenden Voraussetzungen zutreffen, von der Anmeldepflicht befreit.

§. 13.

Die Zolldirektivbehörden sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes ermächtigt, die auf kurzen Straßenstrecken im freien Berkehr stattsindenden Versendungen vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet und die Durchfuhren auf kurzen Straßenstrecken von der Anmeldepslicht auszunehmen.

Gleiche Ausnahmen können in Fällen des örtlichen Bedürfnisses von den Zolldirektivbehörden im kleinen Grenzverkehr (§. 8 Absatz 1) bei der Aussuhr von Gegenständen
des Marktverkehrs (Erzeugnisse des Garten= und Ackerbaues, der Biehzucht, des Fischsangs, Brennmaterial u. s. w.)
und bei der Einfuhr von zollfreien Gegenständen dieser Art
bewilligt werden.

Von den hiernach gewährten Erleichterungen ist dem Kaiserlichen statistischem Amte Mittheilung zu machen.

§. 14.

Bei den aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet mit zollamtlichen Begleitpapieren stattfin=

denden Bersendungen bedarf es der im §. 4 Absat 2 des Gesetzes vorgeschriebenen ergänzenden Anmeldung nicht.

Findet eine solche Versendung im freien Verkehr auf Grund direkter Begleitpapiere statt (§. 12 No. 2b des Gestehes), so genügt eine allgemeine Bezeichnung der Gattung der Waare und die Angabe des Bruttogewichts derselben.

§. 15.

Die Vergünstigung des §. 2 Absah 3 des Gesehes, bei Zusammenpachung verschiedener Waaren den Gesammtinhalt des Kollo hinsichtlich der Gattung allgemein und
hinsichtlich der Menge nach dem Bruttogewicht nehst Verpackungsart anzumelden, kann von den Zolldirektivbehörden
nach Bedürsniß solchen Handeltreibenden ertheilt werden,
welche darauf antragen und nachweisen, daß sie die spezielle Angabe der Waarengattung und das Nettogewicht jeder Gattung ohne Schädigung ihres Geschäfts anzugeben nicht
vermögen, auch sich verpslichten, den Werth der Sendung
mit anzumelden. Die Formulare für solche Anmeldungen
sind im voraus vom Hauptamt des Wohnorts des betreffenden Handeltreibenden mit der Firma des letteren und
der Bemerkung "Gattung allgemein" unter Beidruck des
hauptamtlichen Stempels zu versehen.

enstrontial off range and \$. 16. making seem

Die im §. 6 Absaß 2 des Gesetzes zugelassene Vergünstigung der Nachlieserung von Anmeldescheinen für die Aussuhr binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimsscheins wird beim unmittelbaren Aussgang zur See allgemein in denjenigen Seehäsen gewährt, welche Sitz einer die Funktionen einer Anmeldestelle wahrenehmenden Zollstelle sind.

Unter welchen Voraussetzungen sonst die Einreichung von Juterimsscheinen für die Aussuhr gestattet sein soll, bestimmt der Bundesrath.

Malayare to the me to See 17 most suppression of the motions

Statistische Gebühr.

Die nach §. 13 des Gesetzes zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarken werden zum Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten verkauft.

Die Stempelmarken werden mit der Umschrift "Deutsches Zollgebiet, Statistische Gebühr" und der Angabe des Betrages, für welchen sie gelten, bezeichnet und für Werthsbeträge von 5, 10, 20 und 50 Pfennig zum Verkauf gestellt.

grandelalissialise and p. \$. 18.

Bei der Verwendung sind die Stempelmarken in dem erforderlichen Betrage auf der Vorderseite der Anmeldescheine oder der nach §. 4 des Gesetzes dieselben vertretenden Papiere aufzukleben und demnächst bei der Anmeldestelle durch Abstempelung zu entwerthen.

Den öffentlichen Transportanstalten ist gestattet, den nach §. 9 Absatz 1 anzuwendenden Expeditionsstempel auf die Stempelmarke zu setzen und zwar in der Art, daß die eine Hälfte derselben zur amtlichen Entwerthung freibleibt.

§. 19.

Für Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr

- a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt werden (§. 12 Nr. 2a des Gesetzes), oder
- b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiete befördert werden (§. 12 Ar. 26 des Gegeges), mas aus ausgebiete des Ge-

ist der zuerst erreichten Anmeldestelle ein Anmeldeschein nach Muster 10 bezw. d vorzulegen, welcher mit Stempelmarken in dem für die Einfuhr bezw. Ausfuhr der betreffenden Waarenmenge vorgeschriebenen Betrage versehen ist.

Die Anmeldestelle prüft die Anmeldung auf Grund des §. 8 des Gesetzes und giebt den Anmeldeschein, nachdem sie denselben nebst den Begleitpapieren abgestempelt und die Stempelmarke entwerthet hat, dem Waarenführer zurück.

Sobald unter Vorlage dieses Anmeldescheins und der Begleitpapiere bei der Anmeldestelle des Ausgangs bezw. des Wiedereingangs der Nachweis erbracht ist, daß die Waaren ausgeführt bezw. wieder eingegangen sind, hat die betreffende Anmeldestelle unter Zurückbehaltung des Anmeldescheins den Stempelbetrag dem Waarenführer baar zurückzuzahlen.

pull thing balls convers \$1.20. humming the sid dard

Wenn Waaren der in dem S. 19 gedachten Art auf dem Transporte mehr als zwei Anmeldestellen berühren, so hat der Waarenführer den ihm von der zuerst erreichten Anmeldestelle eingehändigten Anmeldeschein einer jeden weiteren Anmeldestelle vorzulegen, welche denselben abzustempeln und demnächst dem Waarenführer zurückzugeben hat. Für die Entrichtung der statistischen Gebühr ist in Fällen dieser Art die schließliche Bestimmung der Waaren maßgebend.

\$, 21.

Wird die Bestimmung der Waaren auf dem Transport in der Art geändert, daß die zur Durchsuhr angemeldeten Waaren (§. 19a) im Zollgebiete bezw. die zur Wiedereinsuhr angemeldeten Waaren (§. 19b) im Auslande verbleiben, so ist der Anmeldeschein, nachdem derselbe hinsichtlich der Angabe über den Bestimmungsort berichtigt ist, der ersten Anmeldestelle des Eingangs bezw. Ausgangs innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Eintritt der veränderten Bestimmung der Waaren zuzustellen. Dies hat, salls die Waare sich im Inlande besindet, durch den Waarenführer auf Koften des Absenders, falls die Waare sich im Auslande befindet, durch den Absender zu geschehen.

harden production of the state of the state

Mit Genehmigung der Zolldirektivbehörde kann für bestimmte Arten des Transports, namentlich für die durch öffentliche Transportanstalten vermittelten, bezüglich der in §. 19 bezeichneten Waaren von der Entrichtung der statistischen Gebühr bei der zuerst erreichten Anmeldestelle Abstand genommen werden. Bei Versendungen mittelst der Eisenbahn ist dieses Versahren allgemein in Anwendung zu bringen.

Wird die Bestimmung der hiernach ohne Entrichtung der statistischen Gebühr abgelassenen Waaren auf dem Transport geändert (§. 21), so ist der Anmeldeschein, bevor derselbe der betreffenden Anmeldestelle zurückgestellt wird, mit der erforderlichen Stempelmarke zu versehen.

Berlin, den 20. November 1879.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Otto Graf zu Stolberg.

our Monard field in Julande benedel, oners den Manaren-

Statistik des Waarenverkehrs. Unmelbeichein für die Ginfuhr.

Land der Herfunft der Waaren:

3ahl und Art	Nummer		Menge der Waaren.		
kolli, Wagen, Schiffe 2c.; Beichen und Rummer ber Kolli. des bes flatiftlichen Waaren- verzeichniffes.*)		Gattung der Waaren.	Netto- gewicht. kg	Brutto- gewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
6 Ballen G 5/7 AB 1/3 . 1 Bagen 1 Kahn 3 Häffer AV 1/8	(Die Nummern des flatifiligen Waarrenverzeich nisses sehen zur Zeit noch nicht fest).	Mujter-Eintragungen. Rohe Bannwolle	720 2 000 3 000 120 (einid)I.	750 — Fastage) 305	

Unterschrift (Firma) bes Anmelbers.

(Raum zum Auffleben ber Stempelmarten für bie fatiftische Gebühr.)

Einzelne Eremplare ber Formulare zu den Anmelbescheinen und ber Anleitung gur Ansfüllung berselben find bei sämmtlichen Boll- und Steuerstellen und Anmelbeposten unentgeltlich zu haben.

*) Diefe Spatte wird von ber Anmelbestelle ausgefüllt, insofern ber Ansfteller bes Anmelbescheins bazu nicht im Stanbe fein follte.



Landesbibliothek Oldenburg

33

Anlage 1 b.

(Auf grünem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs. Anmeldeichein für die Ausfuhr.

A STATE OF THE PARTY OF THE PAR

Land der Bestimmung der Waaren;

Zahl und Art	Nummer		Menge ber Waaren.			
der Schiffe 20.; Beichen und Nummer der Kolli.	des ftatistischen Waarens verzeichnisses.*)	Gattung der Waaren.	Netto- gewicht. kg	Brutte- gewicht. kg	Anderweiter Maßflab.	
	Beit	Mufter-Eintragungen.	385 (\$70)	againet.	No branching	
Schiff., .77.9	3mt 3	Fichtene Bretter, nugehobelt	60 000	1977 8-1781	acas-	
Eisenbahnwagen	A PROPERTY OF THE PARTY OF THE	Leinöl in Fäffern	22 500 (einfchl.			
Wagen _ · · · ·	Kaarenverzeichnisses steben icht sek.)	Blöde aus Bappelholz, unbearbeitet Eifenbahn-Berionenwagen mit Polsterarbeit	Fastage.)	=	5 Festmeter 1 Stück im Werth von 10 000 M.	
Käffer RH 6/7	oergeic .)	Odjen		253 (0	12 Stild	
Fäffer Q 1/4	Baarenve nicht fest.)	Wein in Faffern und Ueberfaffern	846 (einschl. Fäffer.)	950 (mit Ueber- fässert.)		

Landesbibliothek Oldenburg

534

	Ba.	Täffer.) fäffern.)	
1 Kollo (theilwei HH 7	enthaltend enthaltend (Die verpadt)	Ungarnirte Herrenhsite aus Hilz 5 7 — — — — — — — — — — — — — — — — — —	535
(Raum zum Auff	lleben der Stempelmark tatiftische Gebühr,	fen für die Anleitung zur Ausfüllung berfelben find bei fammtlichen Zoll- und Steuerstellen und Anmesdeposten unentgeltsich zu haben.	



Statistik des Waarenverkehrs.

Unmeldeschein für die Durchfuhr durch das dentsche Zollgebiet auf Grund direfter Begleitpapiere.

Land ber Herfunft ber Waaren:

Land ber Bestimmung der Waaren:

3ahl und Art	Rummer		Menge der Waaren.		
Kolli, Wagen, Schiffe 2c.; Zeichen und Aummern der Kolli.	des ftatistischen Waaren- verzeichnisses.*)	Gattung der Waaren.	Netro- gewicht. kg	Brutto- gewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
3 Eifenbahnwagen	(Die Prumern des fratifischen Waaren- berzeichnisse Regen zur Zett noch nicht fest.)	Muiter-Eintragungen. Schwerspath	30 000 — — 157 80 (cinichl. Kafitage.)	3 500 	6 Stüd

(Ort), ben . . ten 18 .

Unterschrift (Firma) bes Anmelbers.

(Raum jum Auffleben ber Stempelmarten für bie fratiftische Gebühr.

Einzelne Eremplare ber Formulare zu den Anmelbescheinen und ber Anleitung zur Aussinkung derselben find bei sämmtlichen Boll- und Steuersiellen und Anmelbeposten uneutgeltlich zu haben.

*) Diese Spalte wird von der Anmelbestelle ausgefüllt, infofern ber Aussteller bes Anmelbescheins dazu nicht im Stanbe fein follte.



Landesbibliothek Oldenburg

Musfteller bes Unmelbescheins bagu nicht im Stande fein follte.

Anlage 1d. (Auf rothem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für Bersendungen vom Zollgebiet durchs Ausland nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Bezeichnung des Austandes, durch welches die Waare gefandt wird:

	Zahl und Art	Rummer	· 自愿人员 多名 表面 八日 五	Menge der Waaren.		
Ri	der olli, Wagen, Schiffe 20.; Zeichen und Nummer ber Kolli.	des statistischen Waaren- verzeichnisses.*)	Gattung der Waaren.	Netto- gewicht. kg	Brutto- gewicht. kg	Anberweiter Maßstab.
2 0 1 9 5 7	Schiff	(Die Rummern des flatifiligen Baaren- verzeichnisse stehen zur Zeit noch nicht fest.)	Muster-Eintragungen. Rohe Kreide . Grassaat in Säden	45 000 	15 000 24 Fastage.)	

(Drt), ben . . ten 18 . .

Unterfdhrift (Firma) bes Anmelbers.

(Raum jum Anffleben ber Stempelmarten für bie flatiftifche Gebuhr.)

Einzelne Exempfare ber Formulare ju ben Anmeldescheinen und ber Anleitung zur Ansfüllung berselben find bei fammtlichen Boll- und Stenerstellen und Anmeldeposten unentgeltich zu haben.

*) Diese Spalte wird von der Unmelbeftelle ausgefüllt, insofern ber Aussteller bes Ummelbescheins bagn nicht im Stande fein follte.



Landesbibliothek Oldenburg

537

Anlage 2.

Anleitung jur Ausfüllung der Anmeldescheine

fiir die

Statistif des Waarenverfehrs des dentschen Zollgebiets mit dem Anslande.

1. Bei der Ausstellung der Anmeldescheine sind die Borschriften in dem Gesetze vom 20. Juli 1879 (Reichs=Gesetzblatt S. 261 ff.) und in der zugehörigen Bekanntmachung vom 20. November 1879 (Central-Blatt des Deutschen Reichs S. 676 ff.) zu beachten.

Für die Anmeldung von Waaren zur Einfuhr in das Zollgebiet sind weiße, zur Aussuhr aus demselben grüne Formulare zu verwenden. Nur für die unter Zisser 7 bezeichneten Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere a) durch das Zollgebiet durchgeführt oder b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden, sind anders gefärbte Formulare zu gebrauchen und zwar gelbe für die vorstehend zu a, rothe für die zu b bezeichneten Waaren.

2. Als Land der Herkunft der Waaren ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist,
und als Land der Bestimmung der Waaren dasjenige
Land, wohin die Versendung gerichtet ist, anzugeben. Die
Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport unmittelbar durchgeführt, oder in welchen die Waaren auf
dem Transport lediglich umgeladen oder umspedirt werden,

bleiben bei der Angabe der Herkunft und Bestimmung der Waaren außer Betracht. Hiernach ist bei Handels-waaren in der Regel als Land der Herkunft das Land, aus dessen Gigenhandel die versendete Waare herstammt (die Provenienz), als Land der Bestimmung das Land, in dessen Gigenhandel die Waare übergeht, anzusehen.

Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der betreffenden Staaten (Zollgebiete); an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelspläte in Frage stehen, diese angegeben werden, z. B. Bremen, Hamburg, Belgien, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, oder Antwerpen, Stockholm, Vasel, New-Orleans u. s. w. Deutsche Zollansschüsse sind stets speziell zu benennen.

3. Die Gattung der Waaren ist nach ihrer speziellen Benennung und Beschaffenheit anzugeben. Kollektivebezeichnungen sind nur insoweit zulässig, als das statistische Waarenverzeichniß sie aufführt. Kann die Angabe nicht nach diesem Waarenverzeichniß erfolgen, so ist, zur Bermeidung nachträglicher Vervollständigungen, thunlichste Spezialisirung erforderlich, wie z. B.

bei Eisen: ob Roheisen, Brucheisen, schlackenfreies oder schlackenhaltiges Luppeneisen, schmiedbares Eisen, Radkranzeisen, Eck- und Winkeleisen oder dergl.; bei Farbholz: ob Blau-, Gelb-, Rothholz; bei Häuten und Fellen: ob rohe oder gesalzene oder trockene Rindshäute, rohe Kalbselle, rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenselle, enthaarte Schaffelle, rohe Hößhäute oder dergl.; bei Kleidern, Leibwäsche, Zeug- waaren, Posamentierwaaren, Strumpf- waaren, Spizen und Stickereien: die Art des Rohstoffs; bei Garnen ebenfalls die Art des Rohstoffs, und ferner bei Baumwollengarn: ob roh, gebleicht oder gefärbt, wie viel drähtig und die

bie Nummer englisch; bei Leinengarn: ob gefärbt, bedruckt oder gebleicht und die Nummer englisch 2c.; bei Taback: ob Rohtaback, Tabackstengel, Rauch-, Schnupf- oder Kantaback oder bergl., n. s. w.

Ungenügende und deshalb unzulässige Waarenbezeich-

nungen find jum Beifpiel:

Abfälle, Apothekerwaaren, Chemikalien, Droguen, Effekten, Ellenwaaren, Farbewaaren, Federn, Fett-waaren, Früchte, Futterstoffe, Garn, Getreide, Getränke, Gewürze, Haare, Handschuhe, Hüte, Heizungsmaterialien, Kaufmannsgüter, Kolonialwaaren, Konsumtibilien (Ekwaaren, Viktualien), Kurzwaaren (Galanteriewaaren, Mercerie, Quincaillerie), Manufakturwaaren, Materialwaaren, Medikamente, Metalle, Metallwaaren, Möbel, Del, Sämereien, Säuren, Salze, Schnittwaaren, Spielwaaren, Spinnstoffe, Stückgüter, Uhren, Utensilien, Vieh, Weißewaaren.

4. Die Menge der Waaren ist in der Regel nach dem Gewicht (in Kilogramm) anzugeben. Bei verpackten Waaren hat die Gewichtsangabe das Nettogewicht jeder einzelnen Waarengattung zu enthalten, doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Sprup, wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet.

Die Angabe der Stückzahl ist erforderlich bei Eisenbahnfahrzeugen, für welche stets auch der Werth anzugeben ist, bei anderen Wagen und Schlitten mit Leder= oder Polsterarbeit, sowie bei Vieh. Bei Holz in Balken oder Blocken kann entweder das Gewicht oder der Rauminhalt nach Festmetern angegeben werden. Bei Heringen ist die Menge nach der Zahl der Fässer, bei Strohhüten nach der Stückzahl aufzusühren.

Von den angemeldeten Waaren, mit Ausnahme der

Biffer 7 bezeichneten, ift eine statistische Gebühr nach folgenden Sägen zu entrichten:

- 2. bei unverpackten Waaren für je 1 000 kg 5 "
- 3. bei Kohlen, Koaks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Cement, Düngungsmitteln und Rohstoffen zum Verspinnen in Wagenladungen, Schiffen oder Flössen, verpackt oder unverpackt, für je 10000 kg

Für Bruchtheile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

- 6. Die Anmeldescheine müssen bei der Uebergabe an die Anmeldestelle mit den erforderlichen Stempelmarken versehen sein. Letztere sind in dem gesetzlichen Betrage an der im Vordruck bezeichneten Stelle aufzukleben.
- 7. Von der statistischen Gebühr befreit sind (außer den Postsendungen und denjenigen Waaren, welche unter Zollstontrole versendet —, auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht —, nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesett oder zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses der Abgaben unter amtlicher Kontrole ausgeführt werden) die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr
 - a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt, oder
 - b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden. Eine Durchfuhr bezw. Beförderung auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr wird angenommen, wenn Waaren

- des Zollgebiets, zur Wiederausssuhr angemeldet (gelbes Formular), und dabei ihren Transport betreffende Frachtpapiere vorgelegt werden, die auf einen außerhalb des - Zollgebiets liegenden Bestimmungsort lauten,
 - zu b) beim Ausgang aus dem freien Verkehr zur Wiedereinfuhr angemeldet (rothes Formular), und dabei ihren Transport betreffende Frachtpapiere vorgelegt werden, die auf einen innerhalb des Zollgebiets liegenden Beftimmungsort lauten.
- 8. Am Schluß der Eintragungen ist der Anmeldeschein mit Ort und Datum der Ausstellung und der Unterschrift des Ausstellers zu versehen.
- 9. Bei der Ausfüllung der Formulare zu den Anmeldes scheinen dienen die Mustereinträge in den Anlagen Tabis dals Anhalt.

(Folgen die vorstehenden Muster 1 a bis d als Anlagen 1 a bis d.)

n pastyrina sala anto<u>rpositir dua</u> des locacioses "correct